



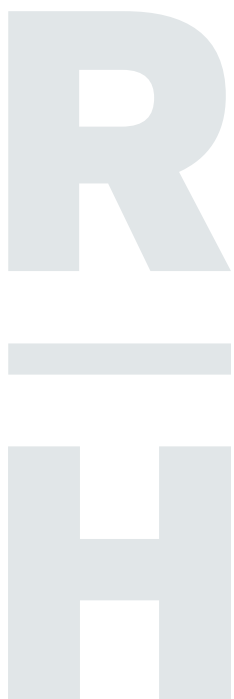
Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bericht des Rechnungshofes

Technische Betriebsführung und bauliche
Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien –
Medizinischer Universitätscampus;
Follow-up-Überprüfung

Reihe WIEN 2017/6



IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Mai 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Glossar _____	5
Kurzfassung _____	7
Kenndaten _____	9
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	9
Technische Direktion _____	10
Technische Betriebsführung _____	14
Leistungsabrufe _____	16
Technikflächen im AKH Wien _____	20
Energiemanagement _____	21
Abrechnung und Bezahlung von Leistungen _____	22
Maßnahmen zur Korruptionsprävention _____	23
Schlussempfehlungen _____	27

Abkürzungsverzeichnis

AKH	Allgemeines Krankenhaus
BGBI. bzw.	Bundesgesetzblatt beziehungsweise
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
LGBl.	Landesgesetzblatt
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VAMED	Voest-Alpine-Medizintechnik GmbH
VKMB	VAMED Krankenhaus Management und Betriebsführungsges.m.b.H.
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Kollegiale Führung

Es handelt sich dabei um die im Wiener Krankenanstaltengesetz vorgesehene Form der Führung für Krankenanstalten, in der eine Leiterin bzw. ein Leiter der Ärztlichen Direktion, der Pflegedirektion, der Verwaltungsdirektion und gegebenenfalls der Technische Direktion gemeinsam die Verantwortung für die Führung einer Krankenanstalt tragen.

Paktierte Investitionen

Paktierte Investitionen sind laufende Investitionen zur Erhaltung und Fortführung des Standards des AKH Wien mit einer grundsätzlichen Finanzierungsaufteilung zwischen Stadt Wien (60 %) und Bund (40 %). Die Planung und Freigabe der Investitionsvorschläge obliegt der „Kommission für Paktierte Investitionen“, die sich aus Mitgliedern der kollegialen Führung des AKH Wien und der Medizinischen Universität Wien zusammensetzt.

(Teil)Unternehmung

Darunter wird eine Untergliederung der Wiener Stadtverwaltung und die Betriebsform des AKH Wien verstanden. Nach § 71 der Wiener Stadtverfassung hat eine Unternehmung eine höhere Autonomie als eine Magistratsabteilung, ist aber Teil der Wiener Stadtverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Bericht des Rechnungshofes

Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien –
Medizinischer Universitätscampus; Follow-up-Überprüfung



Wirkungsbereich der Bundeshauptstadt Wien

Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung

Der RH überprüfte von Juni bis August 2016 bei der Technischen Direktion des AKH Wien und der Stadt Wien die Umsetzung von Empfehlungen, die er im Jahr 2014 im Rahmen der Gebarungsüberprüfung Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus abgegeben hatte (Vorbericht Reihe Wien 2014/3). Das AKH Wien setzte von 16 überprüften Empfehlungen neun vollständig, vier teilweise und drei nicht um. Die Stadt Wien setzte von zwei überprüften Empfehlungen eine vollständig und eine nicht um. (TZ 1, TZ 20)

Das AKH Wien setzte die Empfehlung, die gestartete Neuorganisation der Technischen Direktion fortzusetzen und in Verbindung damit Maßnahmen zur Stärkung des Know-how der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu setzen, teilweise um. Die Technische Direktion des AKH Wien führte zwar die Neuorganisation der Technischen Direktion fort, die Erstellung eines Personalkonzepts bzw. des Stellenplans war jedoch erst in Umsetzung begriffen. So wurden u.a. die Aufgaben von Leitungspositionen interimistisch übernommen. (TZ 2, TZ 3, TZ 6)

Entgegen der Empfehlung des RH war der Finanzdirektor der Stadt Wien weiterhin im Aufsichtsrat der VAMED Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H. (VKMB), einer Auftragnehmerin des AKH Wien, vertreten. (TZ 4)

Von 1.972 offenen Leistungsabrufen im Jahr 2013 waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur noch zwei offen. Durch die Abarbeitung der offenen Leistungsabrufe setzte das AKH Wien die Empfehlung um. (TZ 9)

In Umsetzung der Empfehlung des RH stieg die Stadt Wien von jährlichen auf monatliche Anweisungen (Vorauszahlungen) an ihre Auftragnehmerin VKMB um. Auch vereinbarte das AKH Wien im Mai 2016 in einem Grundsatzpapier eine meilensteinorientierte Zahlung für Projekte mit der VKMB, wonach grundsätzlich leistungsorientiert und zeitnah zu zahlen war. (TZ 13)

Das AKH Wien setzte mit der Evaluierung und Anpassung ihres Verhaltenskodex, mit der Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Korruptionsprävention und –bekämpfung und mit der Information über die Möglichkeit der Meldung von Fehlverhalten drei Empfehlungen des RH um. Offen blieb die Erstellung einer eigenen bereichs- und fachspezifischen Verhaltensrichtlinie. Nur teilweise umgesetzt wurde die umfassende Definition des Begriffs der Nebenbeschäftigung; dadurch verfügten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht über eine transparente Entscheidungshilfe. (TZ 14, TZ 15, TZ 17 bis TZ 19)

Kenndaten

Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus									
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957 i.d.g.F. Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, LGBl. Nr. 23 i.d.g.F. Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl. I Nr. 120 i.d.g.F.								
vertragliche Grundlagen im überprüften Zeitraum	Vereinbarung zwischen der Republik Österreich einerseits und der Stadt Wien andererseits, betreffend die Steuerung und die finanziellen Rahmenbedingungen am Standort AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus vom 27. Jänner 2016 Rahmenbauvertrag zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 27. Jänner 2016 Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Stadt Wien und der Medizinischen Universität Wien vom 27. Jänner 2016								
	Budgets laut Vertragsgrundlage								
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	gesamt
	in Mio. EUR								
paktierte Investitionen ¹	43,90	48,50	25,30	59,00	55,10	55,10	55,10	55,10	397,10
Technische Betriebsführung ²	75,70	77,90	79,80	81,50	82,80	83,90	85,60	87,30	654,50
Rahmenbauvertrag ³					26,10	96,60	115,70	127,40	365,80

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Durchschnitt
	Anzahl							
Technische Direktion – Personalstand ⁴	51	47	44	45	41	40	41	44

¹ 2012 bis 2015 gemäß Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 6. Juni 2005; 2016 bis 2019 gemäß Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 27. Jänner 2016; 2012 bis 2015 Ist-Werte

² Zusatzvereinbarung zum Technischen Betriebsführungsvertrag vom 10. November 2004

³ Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Stadt Wien vom 27. Jänner 2016

⁴ Personalstand nach Köpfen zum 31. Dezember; für 2016 zum 31. Juli 2016

Quelle: AKH Wien

Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH überprüfte von Juni bis August 2016 bei der Technischen Direktion des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien (**AKH Wien**) und bei der Stadt Wien die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien – Medizinischer Universitätscampus abgegeben hatte. Der in der Reihe Wien 2014/3 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

(2) Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen im Jahr 2015 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Wien 2015/11 veröffentlicht. Da im Nachfrageverfahren eine Mitteilung des AKH Wien unterblieb-

ben war, gibt der RH zur Darstellung der Umsetzungsentwicklung der Empfehlungen stattdessen die Stellungnahme der Stadt Wien zum Vorbericht wieder.

(3) Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2014 bis 2016.

(4) Zu dem im Dezember 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Stadt Wien im Februar 2017 Stellung. Die Stellungnahme der Stadt Wien beinhaltete auch die Standpunkte des Wiener Krankenanstaltenverbands und des AKH Wien.

Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Mai 2017.

Technische Direktion

2.1

(1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 8) empfohlen, die gestartete Neuorganisation der Technischen Direktion fortzusetzen und in Verbindung damit Maßnahmen zur Stärkung des Know-how der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu setzen.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien zum Vorbericht sei mit der Neubesetzung der Position des Technischen Direktors ein erster wesentlicher Schritt zur Stärkung der personellen Ausstattung bzw. des Know-how gesetzt worden. Insgesamt sei das bestehende Konzept mit einer Evaluierung bestätigt worden. Zum einen solle eine Stabsstelle für Controlling der Technischen Direktion direkt zugeordnet werden und zum anderen solle der neue Technische Direktor den bisherigen interimistischen Direktor entlasten, wodurch sich dieser verstärkt den Aufgaben des technischen Betriebsmanagements widmen könne.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Technische Direktion und die Medizinische Universität Wien mit Wirksamkeit Juli 2014 eine Organisationsentwicklung und Veränderung der Aufbauorganisation der Technischen Direktion mit einem Organisationskonzept¹ genehmigt hatten. In der Technischen Direktion wurden die zwei Bereiche Investitionsmanagement und Betriebsmanagement geschaffen und der Bereich Haus- und Gebäudeverwaltung aus der Verwaltungsdirektion in die Technische Direktion eingegliedert.²

¹ Inhalt war die Festlegung der Aufbauorganisation mit einem Organigramm und den Kernaufgaben der einzelnen Bereiche.

² In der Technischen Direktion war eine Funktion zu schaffen, um den Planungs-, Steuerungs- und Analyseprozess für Betriebsführung und Instandhaltung sicherzustellen. Ein Multiprojektmanagement sollte die Rolle der Technischen Direktion in den strategischen Planungsprozessen und die Koordination sicherstellen. Ende Juli 2014 legte die Technische Direktion einen Fahrplan fest, der z.B. die Organisationsbeschreibung, personelle Zuordnungen und Stellenbeschreibungen regeln sollte.

Im November 2015 genehmigte die Technische Direktion die Übernahme des Personals des Bereichs Haus- und Gebäudeverwaltung sowie deren Umbenennung in Haus- und Gebäudemanagement und ein Personalkonzept, das in Summe für die Technische Direktion 70,5 Dienstposten vorsah.³

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren in der Technischen Direktion – ohne die Abteilung Haus- und Gebäudemanagement (ehemaliger Bereich Haus- und Gebäudeverwaltung) – 41 Dienstposten besetzt, 19 Dienstposten unbesetzt.⁴ Für die verfügbaren Stellen führte das AKH Wien Ausschreibungen durch, zum Teil standen Besetzungen unmittelbar bevor. Die Leitungen in den Abteilungen „Technische Betriebsführung“ und „Projekte und Projektcontrolling“ waren unbesetzt; deren Aufgaben übernahmen interimistisch die jeweiligen Bereichsleitungen. Eine schriftliche Zustimmung des Krankenanstaltenverbands zum Stellenplan lag nicht vor.

2.2

Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Die Technische Direktion setzte zwar die Neuorganisation fort und entwickelte ein Personalkonzept, schaffte es jedoch nicht, das Personalkonzept vollständig umzusetzen und entsprechend Know-how mit neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzubauen.

Nach Ansicht des RH schöpfte die Technische Direktion des AKH Wien nicht alle Möglichkeiten aus, um für die Stärkung des Know-how der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen.

Er wiederholte daher seine Empfehlung an das AKH Wien, die gestartete Neuorganisation der Technischen Direktion fortzusetzen und in Verbindung damit Maßnahmen zur Stärkung des Know-how der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu setzen; er empfahl insbesondere, das Einvernehmen mit dem Krankenanstaltenverbund herzustellen und die Besetzung der geplanten Stellen voranzutreiben.

2.3

Laut Stellungnahme der Stadt Wien sei bereits mit 1. Juli 2014 – zeitgleich mit der Übernahme des Bereichs Haus- und Gebäudeverwaltung – die Umsetzung der Empfehlung des RH zur Weiterentwicklung der Organisation der Technischen Direktion durch die geänderte Aufbauorganisation erfolgt. Im November 2015 sei das Personalkonzept (inklusive dem Bereich Haus- und Gebäudemanagement) der Technischen Direktion vorgelegt und durch den Direktor der Teilunternehmung AKH Wien genehmigt worden.

³ 60,0 Dienstposten ohne die Abteilung Haus- und Gebäudemanagement

⁴ davon neun Planstellen verfügbar und nicht besetzt

Mit der Unterfertigung der Zielvereinbarung 2017 (Strukturmaßnahmen mit den Nummern 18 bis 29) sei die Verstärkung der Personalausstattung der Technischen Direktion auch schriftlich mit dem Wiener Krankenanstaltenverbund vereinbart worden.

Das Personalrecruiting werde vom AKH Wien entsprechend der Empfehlung des RH und den bisherigen Planungen im Jahr 2017 vorangetrieben. Die Erfahrungen aus in den vergangenen Jahren durchgeführten Ausschreibungen hätten jedoch Einschränkungen bei den Recruitingmöglichkeiten für den technischen Bereich des AKH Wien gezeigt. Dies betreffe einerseits die Besoldungsmöglichkeiten für erfahrene, bisher nicht im Vertragsverhältnis zur Stadt Wien stehende, qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, aber auch die innerhalb der Stadt Wien bestehenden unterschiedlichen Einstufungsmöglichkeiten von Personal. Der Plan sehe dennoch vor, dass die gestartete Neuorganisation der Technischen Direktion innerhalb der nächsten 18 Monate abgeschlossen sein werde.

3.1

(1) Da durch mangelnde Ressourcenausstattung des AKH Wien – sowohl zahlenmäßig als auch hinsichtlich Fachkompetenz – Mängel auftraten (z.B. fehlte ein Investitionsprozedere), hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 9) dem AKH Wien empfohlen, in der Technischen Direktion jene Ressourcen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die für eine stärkere Wahrnehmung der Auftraggeberrolle erforderlich sind.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien zum Vorbericht sei die Wahrnehmung der Auftraggeberrolle in der Projektabwicklung ein wesentlicher Bestandteil für die zukünftige Ausrichtung der Technischen Direktion, um die qualitative Projektabwicklung sicherzustellen. Im Hinblick auf die zukünftig zu tätigen Reinvestitionen und die Veränderungen der baulichen Struktur auf Basis der in Entwicklung befindlichen Masterplanungen sei jedenfalls auch eine zusätzliche zahlenmäßige Personalausstattung erforderlich. Einhergehend mit der Veränderung der Aufbauorganisation sei die erwähnte Personalausstattung zahlen- und kompetenzmäßig zu erhöhen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest (siehe auch [TZ 2](#) und [TZ 6](#)), dass mit 1. Juli 2014 eine durch die Technische Direktion freigegebene veränderte Aufbauorganisation in Kraft trat. Ziel der Neuerung war es, die Wahrnehmung der Auftraggeberfunktion gegenüber dem mit der technischen Betriebsführung beauftragten Unternehmen zu stärken sowie u.a. die Technische Direktion in die beiden Bereiche Investitionsmanagement und Betriebsmanagement zu strukturieren.

Im November 2015 genehmigte die Technische Direktion ein Personalkonzept mit 70,5 Dienstposten, das die Besetzung von zusätzlichen drei Stellen für Controlling vorsah. Unbesetzt waren u.a. leitende Stellen in den Abteilungen „Technische Betriebs-

führung“ sowie „Projekte und Projektcontrolling“ – deren Aufgaben interimistisch die Bereichsleitungen wahrnahmen – sowie eine Stelle in der Stabsstelle Controlling und Multiprojektmanagement. Eine schriftliche Zustimmung des Krankenanstaltenverbands zum Stellenplan lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

3.2

Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Es setzte die Neuorganisation fort und genehmigte ein Personalkonzept mit dem Ziel der Stärkung der Auftraggeberrolle, sodass klare Bestrebungen zur stärkeren Wahrnehmung der Auftraggeberrolle zu erkennen waren. Das Personalkonzept war jedoch erst in Umsetzung begriffen und Leitungspositionen wurden zum Teil interimistisch übernommen.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das AKH Wien, in der Technischen Direktion jene Ressourcen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die für eine stärkere Wahrnehmung der Auftraggeberrolle erforderlich sind; insbesondere empfahl er dem AKH Wien, die Besetzung der vorgesehenen Stellen mit Nachdruck fortzusetzen.

3.3

Die Stadt Wien verwies auf ihre Stellungnahme zu **TZ 2**.

4.1

(1) Die Stadt Wien hielt – so die Feststellungen im Vorbericht – in den 1990er Jahren über die Wiener Holding GmbH Anteile an der VAMED Krankenhaus Management und Betriebsführungsges.m.b.H. (**VKMB**). 1996 übernahm eine Aktiengesellschaft die VKMB. Die Stadt Wien blieb jedoch durch den Finanzdirektor im Aufsichtsrat der VKMB vertreten. Zur Vermeidung möglicher Interessenkollisionen aufgrund der bestehenden Doppelfunktion (Stadt Wien als Auftraggeberin und Auftragnehmerin) und ferner, weil die VKMB als Auftragnehmerin des AKH Wien und Teil eines börsennotierten Konzerns andere Interessen wahrzunehmen hatte als die zu einem wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Mitteleinsatz verpflichtete Stadt Wien, hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 10) der Stadt Wien empfohlen, ihre Wahrnehmung der Aufsichtsratsfunktion bei der VKMB zu beenden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadt Wien auf ihre Stellungnahme zum Vorbericht verwiesen. Derzufolge stelle die VKMB – nicht nur unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung der Beteiligungsverhältnisse – de facto eine Projektgesellschaft für die technische Betriebsführung des AKH Wien dar.

Aufgrund von Sonderfaktoren (z.B. Personalbeistellung durch die Stadt Wien, involvierte Finanzvolumina im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb) dieser größten Krankenanstalt Wiens sei die Vertretung der Stadt Wien im Aufsichtsgremium der VKMB der Wahrung von u.a. Einschau-, Informations- bzw. Kontrollrechten sowie –möglichkeiten geschuldet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass mit dem Finanzdirektor der Stadt Wien weiterhin ein Organwalter der Stadt Wien im Aufsichtsrat der VKMB vertreten war.

4.2 Die Stadt Wien setzte die Empfehlung des RH nicht um.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, zur Vermeidung von möglichen Interessenkollisionen die Wahrnehmung der Aufsichtsratsfunktion bei der VKMB durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Stadt Wien zu beenden.

4.3 Die Stadt Wien verwies auf die Stellungnahme zum Vorbericht des RH. Es werde berücksichtigt, dass die direkte Auftraggeberin der VKMB – die Teilunternehmung AKH Wien und die diese Teilunternehmung finanzierende Generaldirektion des KAV sowie die für die Zuteilung des entsprechenden Globalbudgetanteils an den KAV zuständige Budgetkoordination – aus dem vom RH angeführten Grund von der Repräsentation in einem Aufsichtsgremium ausgeschlossen sei.

4.4 Der RH hielt seine Kritik an der Ausübung der Doppelfunktion aufrecht und bekräftigte die Notwendigkeit einer strikten personellen Trennung zwischen der Auftraggeber- und Auftragnehmersphäre, damit sichergestellt ist, dass die handelnden Personen ausschließlich dem wirtschaftlichen, zweckmäßigen und sparsamen Mitteleinsatz für die Stadt Wien verpflichtet sind.

Technische Betriebsführung

5.1 (1) Ab dem Jahr 2005 erfolgte – so die Feststellungen des Vorberichts – die Verrechnung von Leistungen des AKH Wien mit der VKMB pauschaliert über die sogenannte „operative Pauschale“. Veränderungen der Betriebsbedingungen (z.B. neu errichtete Gebäude, neue oder ausgeschiedene Anlagen) waren in der Pauschalierung nicht erfasst, es mussten daher „Zusatzleistungen zur operativen Pauschale“ geltend gemacht werden. Weitere Änderungen dieser geänderten Betriebsbedingungen waren wieder über „Zusatzleistungen zur zusätzlichen Leistung zur operativen Pauschale“ zu verrechnen. Da diese Abrechnung zunehmend an Komplexität gewann und intransparent wurde, hatte der RH dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, den Abrechnungsmodus von zusätzlichen Leistungen transparenter zu gestalten.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien zum Vorbericht seien die zusätzlichen Leistungen mit dem Budget 2014 neu bewertet worden. Veränderungen im Abrechnungsmodus und die damit verbundenen Vertragsänderungen bzw. Zusätze würden mit dem Auftragnehmer verhandelt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das AKH Wien folgende Schritte zur transparenteren Abrechnung gesetzt hatte:

- Die Technische Direktion erstellte im August 2014 eine Prozessbeschreibung, welche die Verantwortlichkeiten bei Erfassung, Zuordnung, Protokollierung und Abschluss der abgestimmten und beantragten Leistungen und Anforderungen definierte sowie die Kostenkontrolle der von der VKMB durchgeführten Leistungsabrufe, u.a. mit einem Flussdiagramm, regelte (siehe auch [TZ 8](#)).
- Die Stadt Wien setzte zur Optimierung der Zusammenarbeit des AKH Wien als Auftraggeber und der VKMB als Auftragnehmerin eine Arbeitsgruppe ein. Sie einigte sich im Dezember 2014 auf eine gemeinsame Zielsetzung, die u.a. die Weiterentwicklung der Preisgestaltung und die Abwicklung zusätzlicher über die Betriebsführungspauschale hinausgehender Leistungen beinhaltete (z.B. Erstellung eines Leistungsbilds). Als späteres Referenzprojekt zur Erstellung des Leistungsbilds diente ein Leistungsverzeichnis mit der Verrechnungsart nach tatsächlichem Aufwand, einer Produktübersicht und einer Detailkalkulation.
- Im August 2016 gaben das AKH Wien und die VKMB das Leistungsbild frei. Das Leistungsbild legte die Vorgehensweise bei zusätzlichen Leistungen fest und thematisierte eine systematische Überwachung der sich ändernden Betriebsbedingungen auf Basis des eingeführten Leistungsbilds. Das Leistungsbild sollte zur Gesamtbeurteilung von Leistungsänderungen mit Auswirkung auf die operative Pauschale eingesetzt werden.

5.2

Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH um, weil es zur transparenteren Gestaltung des Abrechnungsmodus gemeinsam mit der VKMB Prozesse und ein Leistungsbild entwickelte. Dadurch und durch ein Leistungsverzeichnis mit einer Produktübersicht sowie eine Detailkalkulation war eine Gesamtbeurteilung von Leistungsänderungen möglich.

6.1

(1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 15, anknüpfend an die Empfehlungen in TZ 8, 9 und 12) empfohlen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufzubauen, die das Controlling anhand der Wartungs- und Instandhaltungsdatenbank wahrnehmen können.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien zum Vorbericht sei der Aufbau von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Wahrnehmung des technischen Controllings und des Multiprojektmanagements unabdingbar.

(3) Der RH stellte nunmehr fest (siehe auch [TZ 2](#) und [TZ 3](#)), dass mit 1. Juli 2014 eine durch die Technische Direktion freigegebene veränderte Aufbauorganisation

in Kraft trat. Im Dezember 2015 besetzte die Technische Direktion eine Stelle in der neu geschaffenen Stabsstelle Controlling und Multiprojektmanagement und im Oktober 2016 in der Abteilung Technische Betriebsführung eine Stelle mit Controlling-Aufgaben. Eine Stelle in der Stabsstelle Controlling und Multiprojektmanagement war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weiterhin unbesetzt, sie sollte im 3. Quartal 2016 ausgeschrieben werden.

6.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH um, indem es in der Technischen Direktion eine veränderte Aufbauorganisation mit einer eigenen Stabsstelle Controlling und Multiprojektmanagement und dafür zusätzliche Stellen im Personalkonzept genehmigte (siehe auch **TZ 3**). Darin erkannte der RH die Bestrebung, das Controlling zu intensivieren.

Leistungsabrufe

7.1 (1) Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, die zwischen dem AKH Wien und der VKMB vertraglich vereinbarte Möglichkeit, andere Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer als die VKMB mit der Leistungserbringung zu beauftragen, verstärkt einzusetzen, um auch das Potenzial des Wettbewerbs zu erschließen. Der Wettbewerb sollte trotz kostenpflichtiger Dokumentation zu einer Reduktion der Leistungsentgelte führen.

(2) Die Stadt Wien hatte in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht die Umsetzung der Empfehlung zugesagt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das AKH Wien und die VKMB ein Projekt zur Optimierung der Technischen Betriebsführung und Projektabwicklung im AKH Wien implementiert hatten; ein expliziter Auftrag darin war u.a. die Abklärung der Beauftragung Dritter, wie vom RH empfohlen. Gemäß einem Zwischenbericht des AKH Wien und der VKMB vom Juni 2015 beabsichtige die VKMB, die zukünftigen Projekte (Bauprojekte) vorrangig mit Eigenleistungen und Leistungen durch Subunternehmen⁵ der VKMB umzusetzen. In einem Grundsatzpapier vom Mai 2016 vereinbarten das AKH Wien und die VKMB, vermehrt diverse operative Planungsaufgaben am Markt auszuschreiben; diese Leistungen sollten jedoch Subunternehmen der VKMB durchführen. Das AKH Wien vergab im überprüften Zeitraum keine Aufträge an Dritte.

Mit einem vom AKH Wien in Auftrag gegebenen Gutachten vom April 2016 sollte geklärt werden, ob „der zwischen der Stadt Wien und der VKMB abgeschlossene Vertrag über die Technische Betriebsführung Grundlage dafür ist, dass die zur Ab-

⁵ Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer des jeweiligen Allein-, General- oder Totalunternehmens, die Teile der an sie übertragenen Leistungen ausführen und vertraglich nur an dieses Unternehmen gebunden sind.

wicklung des Rahmenbauvertrags 2016 für die Neu-, Zu- und Umbauten des AKH Wien bis zum Jahr 2030 (Gesamtprogramm ‚AKH 2030‘) erforderlichen Aufträge an die VKMB direkt vergeben werden müssen oder ob diese im Wege eines Vergabeverfahrens nach dem Bundesvergabegesetz 2006 auszuschreiben sind“. Der Gutachter wies darauf hin, dass selbst für Projekte, die zulässigerweise an die VKMB unter dem bestehenden Vertrag vergeben werden dürfen, erforderliche Änderungen des Vertrags und seiner Durchführungsregeln auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden sollten. Laut Gutachten bestünde die Gefahr einer wesentlichen Vertragsänderung, die eine neue Vergabe des Vertrags erforderlich machen würde.

7.2

Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH nicht um. Es bestanden zwar aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen nur geringfügige Möglichkeiten, Dritte zu beauftragen, diese nutzte das AKH Wien jedoch nicht aus.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, die vertraglich und rechtlich eingeräumte Möglichkeit, Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen, verstärkt einzusetzen, um auch das Potenzial des Wettbewerbs zu erschließen.

7.3

Laut Stellungnahme der Stadt Wien bestünden – entsprechend den Ausführungen des RH – nur geringfügige Möglichkeiten, Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Da die wesentliche Rahmenbedingung für die Leistungserbringung eine vertragliche Regelung für die ordnungsgemäße und fachgerechte Durchführung der Technischen Betriebsführung sei, sei nunmehr ein Prozess zur Darstellung der Abhängigkeit von Projekten zum Technischen Betriebsführungsvertrag geschaffen worden. Aufgrund von spezifischen Kriterien werde von Prüforganen beurteilt, ob die einzelnen Projekte der Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sicheren Funktion der Betriebsanlagen im Sinne des Betriebsführungsvertrags zuzuordnen seien und mit der Projektumsetzung die Erhaltung der Anlagen- und Gebäudesubstanz sichergestellt werde.

Erst nach der Prüfung einer dahingehenden Abhängigkeit könne die geringfügige Möglichkeit, Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen, umgesetzt werden. Das AKH Wien habe jedoch ab dem Jahr 2016 bereits eine Vorgehensweise etabliert, die eine systematisierte Bewertung zulasse und somit die vertraglich nicht hinreichend genau formulierte Beauftragung von Dritten ermögliche. Für die Umsetzung der Empfehlung seien nunmehr hinreichend Rahmenbedingungen geschaffen worden, wodurch es möglich werde, bei zukünftigen Projekten entsprechende Beauftragungen durchzuführen.

8.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) dem AKH Wien empfohlen, sämtliche Leistungsabrufe aus dem Technischen Betriebsführungsvertrag mit der VKMB nur bei Vorliegen eines Kostenvoranschlags zu beauftragen.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien zum Vorbericht sei eine diesbezügliche Anweisung bereits vor Dienstantritt des neuen Technischen Direktors erfolgt. Seit November 2013 werde ein Prozedere erarbeitet, um für Klein- und Kleinstleistungsabrufe eine vernünftige Vorgehensweise zu finden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Technische Direktion in ihrer neuen Prozessbeschreibung eine Priorisierungsprüfung mit der Erstellung von Kostenschätzungen und eine verpflichtende Erstellung eines Kostenvoranschlags vorsah. In der praktischen Ausführung beauftragte sie Leistungsabrufe grundsätzlich nur mit Kostenvoranschlag.

8.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH um.

9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht festgestellt, dass das AKH Wien die Frist von 105 Kalendertagen für die Endabrechnung von Leistungsabrufen in 1.972 bis ins Jahr 1999 zurückreichenden Fällen nicht eingehalten hatte. Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 27) daher empfohlen, bei offenen Leistungsabrufen den Stand der Leistungserbringung zu überprüfen, abgearbeitete Leistungsabrufe im Zuge dieser Prüfung endabzurechnen sowie für nicht erbrachte Leistungen Gutschriften einzufordern.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien zum Vorbericht habe sie diesem Prozess seit Juli 2013 wieder verstärkt Augenmerk geschenkt. Die Umsetzung aller Leistungsabrufe der Vergangenheit würde jedoch schon aus budgetären Gründen nicht bis zum Jahresende 2013 möglich sein. Zusätzlich sei mit Oktober 2013 vorgegeben, sämtliche noch offenen Leistungsabrufe hinsichtlich des Bedarfs zu evaluieren und dementsprechend nach Priorität abzarbeiten.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Technische Direktion des AKH Wien die Anzahl der offenen Leistungsabrufe sukzessive reduzierte. Im Juni 2016 waren von den ursprünglich 1.972 Leistungsabrufen ein Leistungsabruf aufgrund einer Kostenüberschreitung noch offen, ein Leistungsabruf noch nicht abgeschlossen (Gewährleistungsauftrag).

9.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH um.

10.1 (1) Nach den Feststellungen des Vorberichts hatte der Nutzer einer aus dem Technischen Betriebsführungsvertrag mit der VKMB abgerufenen Leistung die erbrachte Leistung zu bestätigen. Nach der Bestätigung – und vor Vorliegen der Endabrechnung – wurde der Betrag der VKMB gutgeschrieben. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 27) dem AKH Wien empfohlen, dafür zu sorgen, dass erst mit vorliegender Endabrechnung der Kostenersatz der VKMB freigegeben wird.

(2) Die Stadt Wien hatte in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht die Umsetzung der Empfehlung zugesagt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich der Prozess der Endabrechnung aufgrund der vertraglichen Rahmenbedingungen und aufgrund des – im Vergleich zum Gesamtbetrag – relativ geringen Betrags von Leistungsabrufen nicht geändert hatte. Trotz Bemühungen der Stadt Wien und des Einsetzens einer Arbeitsgruppe war – im Gegensatz zur Abrechnung von Projekten (siehe **TZ 13**) – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung der Prozess der Endabrechnung von Leistungsabrufen nicht geregelt.

10.2

Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH nicht um.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, dafür zu sorgen, dass bei Leistungsabrufen erst mit vorliegender Endabrechnung der Kostenersatz der VKMB freigegeben wird.

10.3

Laut Stellungnahme der Stadt Wien sei der Prozess der Endabrechnung von Leistungsabrufen grundsätzlich im Rahmen des Technischen Betriebsführungsvertrags geregelt. Dennoch sei die empfohlene Änderung der Abrechnungsmodalitäten von nicht aktivierbaren Leistungsabrufen geprüft worden. Eine Abänderung der im Vertrag geregelten Verrechnungsmodalität von Eigenleistungen mit dem monatlichen Kostenersatz könne entsprechend der Vereinbarung nur konsensual stattfinden. Diese Empfehlung könne letztendlich nicht umgesetzt werden, weil kein Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern zur Veränderung der Abrechnungsmodalität von Leistungsabrufen hergestellt worden sei. Für die aktivierbaren Leistungsabrufe werde diese vertragliche Ergänzung weiter verfolgt, sodass zukünftig erst mit der vorliegenden Endabrechnung auch der Finanzmittelfluss erfolgen werde.

10.4

Der RH begrüßte die erfolgte Prüfung der empfohlenen Änderung der Abrechnungsmodalitäten von nicht aktivierbaren Leistungsabrufen und wertete das grundsätzliche Bestreben, bei aktivierbaren Leistungsabrufen eine Einigung mit der VKMB herbeiführen zu wollen, positiv. Er wies jedoch auf die nachteilige Regelung in den bestehenden Abrechnungsmodalitäten hin, derzufolge bereits vor der Endabrechnung der Kostenersatz an die VKMB freigegeben wird. Er bekräftigte deshalb seine Empfehlung, bei Leistungsabrufen erst mit vorliegender Endabrechnung Kostenersätze an die VKMB zu leisten.

Technikflächen im AKH Wien

11.1

(1) In Anbetracht der in den nächsten Jahren notwendig werdenden Reinvestitionen hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 28) dem AKH Wien die Erstellung eines Masterplans empfohlen, um die durch den technischen Fortschritt entstehenden freien Flächen einer anderen Nutzung zuführen zu können.

(2) Die Stadt Wien hatte in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht mitgeteilt, die Erstellung eines baulichen Masterplans im Juli 2013 gestartet zu haben. Auf Basis der Leistungs- und Strukturentwicklung des Regionalen Strukturplans Gesundheit 2012 mit einem Planungshorizont bis 2020 sei für das AKH Wien eine Planung zur Umsetzung in Flächen erfolgt. Der eigentlichen baulichen Masterplanung für das AKH Wien sei seit Mitte Juli 2013 eine mehrmonatige Vorphase vorgeschaltet worden, welche die Qualität und Inhalte der notwendigen Input-Daten untersucht habe.

Die vom RH dargelegten Einsparungen im Bereich der Haustechnikflächen würden im Rahmen der baulichen Masterplanung mit Berechnungen hinterlegt werden. Die potenzielle Verwendung dieser Technikflächen für mögliche Neubauten sei umzusetzen, jedoch verfolge der bauliche Masterplan die Reduktion von baulichen Strukturen außerhalb des zentralen Gebäudes.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Technische Direktion des AKH Wien folgende Schritte zur Umsetzung der Empfehlung gesetzt hatte:

- Ein baulicher Masterplan mit Analyseergebnissen aus dem Jahr 2013 befasste sich u.a. mit Flächenreduktionen: Vor dem Hintergrund einer langfristig eintretenden Bettenreduktion und einer besseren Nutzung der Flächenressourcen war die weitgehende Zusammenführung der Einrichtungen des AKH Wien im Zentralgebäude eine der wesentlichen übergeordneten Zielvorgaben. Bei einem Vergleich, z.B. mit dem Universitätsklinikum Graz, war ein deutlicher Flächenüberhang von 12 % bis 60 % festgestellt worden.
- Im Februar 2015 legte das AKH Wien eine neue Version des baulichen Masterplans vor, u.a. mit dem Ziel der besseren Nutzung der Flächenressourcen. Laut diesem Masterplan war – trotz eines großen Flächenpotenzials am AKH Wien – nicht davon auszugehen, dass große Flächeneinsparungen realisiert werden könnten, weil die bestehenden baulichen Bindungen Restriktionen bedeuteten, die nicht alle in Flächeneinsparungen umgesetzt werden könnten. Der Masterplan enthielt zudem auch Lösungsansätze für Potenziale zur Optimierung der Technikflächennutzung.⁶

⁶ Zum Beispiel zeigte eine Untersuchung zur Zusammenlegung von Spangenklimaanlagen Einsparungen von rd. 400 m², eine Nutzung war jedoch nur als Lager möglich. Aufgrund von Lagerkosten war diese Nutzung jedoch nicht zu empfehlen.

Das AKH Wien nutzte bereits rd. 1.740 m² frei gewordener Flächen für die betriebstechnische Versorgung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie als Lagerflächen und ermittelte rd. 2.525 m² mögliche weitere Flächenpotenziale.

- 11.2** Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH um, indem die Technische Direktion durch die schrittweise fortgeführten baulichen Masterpläne Flächenpotenziale darstellte.

Energiemanagement

- 12.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht festgestellt, dass sowohl die Dokumentation der durchgeführten Optimierungen im Anlagenbetrieb als auch die vorhandenen technischen Möglichkeiten zur Datenerfassung (612 Medienzähler) des AKH Wien eine gute Basis für ein Energiemanagementsystem darstellten. Der RH hatte dem AKH Wien in seinem Vorbericht (TZ 29) daher empfohlen, die gute Datenlage für die Entwicklung eines Energieeffizienzprogramms zu nutzen.

(2) Die Stadt Wien hatte in ihrer Stellungnahme zum Vorbericht die Umsetzung der Empfehlung zugesagt.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, hatte das AKH Wien in den Jahren 2012 bis 2014 Energieberichte mit einem Energieeffizienzprogramm erstellt. Diese dienten einerseits als Leistungsnachweis bzw. Dokumentation der im jeweiligen Berichtsjahr seitens der VKMB durchgeführten Optimierungen im Anlagenbetrieb und zeigten andererseits den Energieverbrauch des gesamten AKH Wien. In den Energieberichten stellte das AKH Wien zudem die kumulierten jährlichen Kosteneinsparungen im Bereich Energie, Trinkwasser und Abwasser durch Optimierungen sowie die kumulierten Investitionskosten und eine Liste der überprüften Optimierungsprojekte dar. Im Vergleich zu den Vorjahren führte das AKH Wien im Zeitraum 2013 bis 2016 mehr Optimierungsprojekte durch.

- 12.2** Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH um, indem die Technische Direktion die Optimierungsprojekte realisierte sowie die jeweiligen Einsparungen im Vergleich zu den Investitionen darstellte. Weiters erhöhte sich die Anzahl der Optimierungsprojekte im Zeitraum 2013 bis 2016 gegenüber den Vorjahren.

Abrechnung und Bezahlung von Leistungen

13.1

(1) Der RH hatte im Vorbericht das System der Abrechnung und Bezahlung von Projekten der Paktierten Investitionen kritisiert: Indem das AKH Wien jeweils zu Jahresbeginn Vorauszahlungen an die VKMB leistete, waren die Möglichkeiten des AKH Wien zur Steuerung und Kontrolle erheblich eingeschränkt und die VKMB nicht gezwungen, zeitgerechte Abrechnungen vorzulegen. Bei Nebenprojekten und dem Projekt Kinderoperationszentrum zum Beispiel trat zwischen der Vorauszahlung und der abgerechneten Leistung ein auffälliger Unterschiedsbetrag von 23,45 Mio. EUR auf. Daher hatte der RH der Stadt Wien in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 57), vor dem Hintergrund der Finanzgebarung der Stadt Wien das System der Vorauszahlung für die Projekte der Paktierten Investitionen auf dessen Wirtschaftlichkeit hin zu evaluieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die Stadt Wien mitgeteilt, dass ihre Stellungnahme zum Vorbericht aufrecht bleibe. Derzufolge strebe die Stadt Wien mit dem Vertragspartner eine Änderung der bestehenden Zusatzvereinbarungen insofern an, als der Zahlungsfluss bedarfsgerecht und für den Bereich der Projekte fortschrittskonform erfolgen werde. Das Ziel, bei Einhaltung der geplanten Abwicklung durch die VKMB und deren Subauftragnehmer auch fortschrittskonforme Zahlungen zu leisten, sei beizubehalten. Dafür würden erst Regelungen hinsichtlich Zwischenfinanzierungen von Subunternehmerleistungen mit dem Vertragspartner zu verhandeln sein.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Anweisungen (Vorauszahlungen) nicht mehr einmal im Jahr zu Jahresbeginn, sondern monatlich erfolgten. Die hierfür zuständige Geschäftsgruppe Gesundheit, Soziales und Generationen der Stadt Wien überwies den vertraglich vereinbarten Gesamtbetrag monatlich an den Wiener Krankenanstaltenverbund, der die Beträge aufteilte. Seit dem Jahr 2002 verfügten die Geschäftsgruppen über Globalbudgets, die sie bzw. ihre Organisationseinheiten nach eigenen Prioritäten unter Berücksichtigung der maßgeblichen rechtlichen Rahmenbedingungen einsetzen konnten. Die weitere Gestionierung der Mittel oblag dem Wiener Krankenanstaltenverbund.

Das AKH Wien beschloss Ende Mai 2016 mit der VKMB ein Grundsatzpapier, das eine meilensteinorientierte Zahlung für Projekte ab einer Projektgröße von mehr als 5 Mio. EUR vorsah: Mit der Projektplanung waren 10 % zu zahlen, mit dem Start der Vergaben 5 %, mit dem Beginn der baulichen Umsetzung 20 % und mit der Betriebsbereitschaft 5 %. Während der Projektumsetzung sollten die restlichen 60 % projektspezifisch gemäß einer Projektterminplanung vergütet werden. Für Projekte mit einer Projektgröße unter oder gleich 5 Mio. EUR war eine zweimalige Zahlung, jeweils zu Projektbeginn und zu Ausführungsbeginn, vorgesehen. Zahlungsdetails waren stets in den Projektabrufbestimmungen einvernehmlich zu regeln.

- 13.2** Die Stadt Wien setzte die Empfehlung des RH um, indem sie von jährlichen zu monatlichen Anweisungen (Vorauszahlungen) umstieg. Auch vereinbarte das AKH Wien im Mai 2016 in einem Grundsatzpapier für Projekte eine meilensteinorientierte Zahlung an die VKMB, demzufolge die Zahlung grundsätzlich leistungsorientiert und zeitnah vorgesehen war.

Maßnahmen zur Korruptionsprävention

- 14.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 66) dem AKH Wien empfohlen, die Verhaltensrichtlinien einem regelmäßigen Evaluierungsprozess zu unterziehen und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien zum Vorbericht seien die Empfehlungen des RH zur Korruptionsprävention im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung der bestehenden Regelungen umgesetzt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das AKH Wien seine Verhaltensrichtlinie⁷ evaluierte und mit 1. März 2016 eine neue Version seiner Verhaltensrichtlinie in Kraft setzte. Eine zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Freigabeprozess befindliche Richtlinie des Qualitätsmanagementsystems des AKH Wien sah vor, bestehende Dokumente in mindestens zweijährigen Intervallen auf Relevanz und Aktualität zu prüfen.

- 14.2** Das AKH Wien setzte die Empfehlung um, weil es seine Verhaltensrichtlinie evaluierte und eine neue Version in Kraft setzte. Bei Umsetzung der Richtlinie des Qualitätsmanagementsystems war auch gewährleistet, dass die Verhaltensrichtlinie in regelmäßigen Abständen evaluiert wird.

- 15.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 66) dem AKH Wien empfohlen, bei Personen mit Leitungsfunktion ergänzend zur Meldepflicht bei Befangenheit auch Leermeldungen einzufordern.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien zum Vorbericht seien die Empfehlungen des RH zur Korruptionsprävention im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung der bestehenden Regelungen umgesetzt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das AKH Wien einen Formularentwurf zur Meldung von Befangenheit erstellt hatte. Dieses Formular sah auch die Abgabe ei-

⁷ Verhaltenskodex – Leitfaden für die Einhaltung der ethischen Grundsätze und rechtlichen Verpflichtungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus

ner Leermeldung für Personen mit Leitungsfunktion vor. Die Leermeldung war an die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten zu richten und danach der Personalabteilung zur Archivierung im Personalakt zu übermitteln. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag noch keine genehmigte Fassung vor.

- 15.2** Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem es erste Schritte (Erstellung des Leermeldungsformulars, Definition des Meldungsprozesses) zur verpflichtenden Durchführung von Leermeldungen bei Befangenheit vornahm. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war dieser Prozess jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das AKH Wien aufrecht, bei Personen mit Leitungsfunktion ergänzend zur Meldepflicht bei Befangenheit auch Leermeldungen einzufordern.

- 15.3** Laut Stellungnahme der Stadt Wien würden die entsprechenden Leermeldungen für Personen mit Leitungsfunktionen beginnend mit dem ersten Halbjahr 2017 eingefordert werden.

- 16.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 66) dem AKH Wien empfohlen, bei der Aufnahme neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie bei der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstärkt den Aspekt der Korruptionsprävention und –bekämpfung zu berücksichtigen.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien zum Vorbericht seien die Empfehlungen des RH zur Korruptionsprävention im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung der bestehenden Regelungen umgesetzt worden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, waren Korruptionsprävention und –bekämpfung Bestandteile des Programms „Newcomerinnen- und Newcomerschulung“ des AKH Wien bzw. der Stadt Wien. Weiters wurden in Dienstprüfungskursen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowohl über Belange der Korruptionsprävention als auch über die Bestimmungen zur Nebenbeschäftigung unterrichtet. Ein neuer Film mit dem Titel „Korruption – Prävention und Bekämpfung“ des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) informierte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der innerbetrieblichen Fortbildung zum Thema Korruption.

- 16.2** Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH durch ein Bündel an Schulungsmaßnahmen um.

- 17.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 66) dem AKH Wien empfohlen, zusätzlich zu den allgemeinen Verhaltensrichtlinien bereichs- und fachspezifische Verhaltensrichtlinien unter Mitberücksichtigung von organisatorischen Rahmenbedin-

gungen (z.B. Besonderheiten bei Bauvorhaben, typische Geschäftsfälle und –risiken) zu definieren.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien zum Vorbericht seien die Empfehlungen des RH zur Korruptionsprävention im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung der bestehenden Regelungen umgesetzt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Verhaltenskodex des AKH Wien betreffend die bereichs- und fachspezifischen Verhaltensrichtlinien auf die Regelungen im Wiener Antikorruptionsprogramm verwies. Diese Regelungen hatten nicht die notwendige Regelungstiefe, die speziell für den Baubereich und die damit einhergehenden Risiken erforderlich wäre. Eigene bereichs- und fachspezifische Verhaltensrichtlinien für den Bereich der Technischen Direktion erließ das AKH Wien nicht.

17.2

Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH nicht um.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das AKH Wien, eigene bereichs- und fachspezifische Verhaltensrichtlinien unter Mitberücksichtigung von organisatorischen Rahmenbedingungen (z.B. Besonderheiten bei Bauvorhaben, typische Geschäftsfälle und –risiken) zu erstellen.

17.3

Laut Stellungnahme der Stadt Wien sei die Ausarbeitung von bereichs- und fachspezifischen Verhaltensrichtlinien für das erste Halbjahr 2017 geplant.

18.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 67) dem AKH Wien empfohlen, Nebenbeschäftigungen umfassend – differenziert nach Funktion und Tätigkeitsbereich – zu definieren, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine transparente Entscheidungshilfe vorzugeben und dadurch die Einhaltung der Regelungen sicherstellen zu können.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien zum Vorbericht seien die Empfehlungen des RH zur Korruptionsprävention im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung der bestehenden Regelungen umgesetzt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das AKH Wien die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Dienstanweisung auf die dienstrechtlichen Vorgaben in Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen hinwies. Das Bildungsprogramm der Stadt Wien beinhaltete Schulungen, das Wiener Antikorruptionsprogramm auch Beispiele zum Thema Nebenbeschäftigung. Eine transparente Entscheidungshilfe zu Nebenbeschäftigung – differenziert nach Funktion und Tätigkeitsbereich – lag nicht vor.

18.2

Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Zwar nahm sich das AKH Wien des Themas Nebenbeschäftigung durch Bildungsmaßnahmen an und be-

inhalte das Wiener Antikorruptionsprogramm Beispiele zur Nebenbeschäftigung; eine transparente Entscheidungshilfe – differenziert nach Funktion und Tätigkeitsbereich – zur Nebenbeschäftigung lag jedoch nicht vor.

Der RH betonte daher seine Empfehlung, Nebenbeschäftigungen umfassend – differenziert nach Funktion und Tätigkeitsbereich – zu definieren, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine transparente Entscheidungshilfe vorzugeben und dadurch die Einhaltung der Regelungen sicherstellen zu können.

18.3 Laut der Stellungnahme der Stadt Wien werde die Ausarbeitung einer nach Funktion und Tätigkeitsbereich differenzierten Definition von Nebenbeschäftigungen im ersten Halbjahr 2017 erfolgen.

19.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 68) dem AKH Wien empfohlen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AKH Wien über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten verstärkt über öffentlich aufliegende Broschüren bzw. das Intranet des AKH Wien zu informieren.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien zum Vorbericht seien die Empfehlungen des RH zur Korruptionsprävention im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung der bestehenden Regelungen umgesetzt worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Verhaltenskodex des AKH Wien unterschiedliche Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten beschrieb. In der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterfertigenden Erklärung zum Verhaltenskodex waren der Name und die Telefonnummer des für die Meldung von Fehlverhalten zuständigen Transparenzbeauftragten angegeben. Weiters fanden sich in der Stellenbeschreibung und im Intranet des AKH Wien Verweise bzw. Angaben zum Transparenzbeauftragten.

19.2 Das AKH Wien setzte die Empfehlung des RH um.

Schlussempfehlungen

20

Zusammenfassend stellte der RH folgendes Umsetzungsergebnis fest:

- Das AKH Wien setzte von 16 überprüften Empfehlungen neun vollständig, vier teilweise und drei nicht um.
- Die Stadt Wien setzte von zwei überprüften Empfehlungen eine vollständig und eine nicht um.

Bericht des Rechnungshofes

Technische Betriebsführung und bauliche Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien –
Medizinischer Universitätscampus; Follow-up-Überprüfung



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Wien 2014/3			
TZ	Vorbericht	Follow-up-Überprüfung	
	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
Technische Direktion AKH Wien			
8	Fortsetzung der gestarteten Neuorganisation sowie Setzen von Maßnahmen zur Stärkung des Know-how der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2	teilweise umgesetzt
9	Schaffung von Ressourcen und Rahmenbedingungen in der Technischen Direktion für eine stärkere Wahrnehmung der Auftraggeberrolle	3	teilweise umgesetzt
14	transparentere Gestaltung des Abrechnungsmodus zusätzlicher Leistungen aus dem Technischen Betriebsführungsvertrag	5	umgesetzt
15	Aufbau von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das Controlling anhand der Wartungs- und Instandhaltungsdatenbank wahrnehmen können	6	umgesetzt
25	verstärkte Beauftragung von Dritten mit der Leistungserbringung	7	nicht umgesetzt
26	Beauftragung von Leistungsabrufen nur nach Kostenvorschlägen	8	umgesetzt
27	Überprüfung des Stands der Leistungserbringung bei offenen Leistungsabrufen; Endabrechnung abgearbeiteter Leistungsabrufe; Einfordern von Gutschriften für nicht erbrachte Leistungen	9	umgesetzt
27	Freigabe des Kostenersatzes an die VAMED Krankenhaus Management und Betriebsführungs-ges.m.b.H. erst mit vorliegender Endabrechnung	10	nicht umgesetzt
28	Erstellung eines Masterplans, um die durch den technischen Fortschritt entstehenden freien Technikflächen im AKH Wien einer anderen Nutzung zuführen zu können	11	umgesetzt
29	Nutzung der guten Datenlage des Energiemanagements für die Entwicklung eines Energieeffizienzprogramms	12	umgesetzt
66	regelmäßige Evaluierung und allenfalls Anpassung der Verhaltensrichtlinien (z.B. des Verhaltenskodex des AKH Wien)	14	umgesetzt
66	Einfordern von Leermeldungen – in Ergänzung zur Meldepflicht bei Befangenheit – bei Personen mit leitenden Funktionen	15	teilweise umgesetzt
66	bei der Aufnahme neuer sowie bei der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstärkte Berücksichtigung der Korruptionsprävention und -bekämpfung	16	umgesetzt
66	Definition von bereichs- und fachspezifischen Verhaltensrichtlinien unter Mitberücksichtigung organisatorischer Rahmenbedingungen (z.B. Besonderheiten bei Bauvorhaben, typische Geschäftsfälle und -risiken)	17	nicht umgesetzt
67	umfassende Definition von Nebenbeschäftigungen (differenziert nach Funktion und Tätigkeitsbereich) als transparente Entscheidungshilfe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	18	teilweise umgesetzt
68	verstärkte Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AKH Wien über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten durch öffentlich aufliegende Broschüren bzw. das Intranet	19	umgesetzt
Stadt Wien			
10	Beendigung der Wahrnehmung der Aufsichtsratsfunktion bei der VAMED Krankenhaus Management und Betriebsführungs-ges.m.b.H. durch einen Vertreter der Stadt Wien	4	nicht umgesetzt
57	Evaluierung des Systems der Vorauszahlung für die Projekte der Paktierten Investitionen auf dessen Wirtschaftlichkeit	13	umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

AKH Wien

- (1) Die gestartete Neuorganisation der Technischen Direktion wäre fortzusetzen und in Verbindung damit wären Maßnahmen zur Stärkung des Know-how der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu setzen; insbesondere wäre das Einvernehmen mit dem Krankenanstaltenverbund herzustellen und die Besetzung der geplanten Stellen voranzutreiben. **(TZ 2)**
- (2) In der Technischen Direktion wären jene Ressourcen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die für eine stärkere Wahrnehmung der Auftraggeberrolle erforderlich sind; insbesondere wäre die Besetzung der vorgesehenen Stellen mit Nachdruck fortzusetzen. **(TZ 3)**
- (3) Die vertraglich und rechtlich eingeräumte Möglichkeit, Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen, wäre verstärkt einzusetzen, um auch das Potenzial des Wettbewerbs zu erschließen. **(TZ 7)**
- (4) Es wäre dafür zu sorgen, dass bei Leistungsabrufen erst mit vorliegender Endabrechnung der Kostenersatz der VAMED Krankenhaus Management und Betriebsführungsges.m.b.H. (**VKMB**) freigegeben wird. **(TZ 10)**
- (5) Bei Personen mit Leitungsfunktion wären ergänzend zur Meldepflicht bei Befangtheit auch Leermeldungen einzufordern. **(TZ 15)**
- (6) Es wären eigene bereichs- und fachspezifische Verhaltensrichtlinien unter Mitberücksichtigung von organisatorischen Rahmenbedingungen (z.B. Besonderheiten bei Bauvorhaben, typische Geschäftsfälle und -risiken) zu erstellen. **(TZ 17)**
- (7) Nebenbeschäftigungen wären umfassend – differenziert nach Funktion und Tätigkeitsbereich – zu definieren, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine transparente Entscheidungshilfe vorzugeben und dadurch die Einhaltung der Regelungen sicherstellen zu können. **(TZ 18)**

Stadt Wien

- (8) Zur Vermeidung von möglichen Interessenkollisionen wäre die Wahrnehmung der Aufsichtsratsfunktion bei der VAMED Krankenhaus Management und Betriebsführungsges.m.b.H. (**VKMB**) durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Stadt Wien zu beenden. **(TZ 4)**

Wien, im Mai 2017

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

